



► Nr. VO/2024/13223
öffentlich

Lübeck, 24.04.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3517)

**Bildung von Verwaltungsabteilungen innerhalb der Freiwilligen
Feuerwehren**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.06.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.06.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Innerhalb der nachstehend aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck können Verwaltungsabteilungen gebildet werden:

Büssau	Kronsforde	Schlutup
Dänischburg	Krummesse	Schönböcken
Dummersdorf	Kücknitz	Siems
Genin	Moisling	Travemünde
Groß Steinrade	Moorgarten	Vorwerk
Innenstadt	Niendorf	Wulfsdorf-Vorrade
Israelsdorf	Padelügge-Buntekuh	
Ivendorf	Priwall	

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ermöglicht es den Freiwilligen Feuerwehren neben der Einsatzabteilung u.a. auch Verwaltungsabteilungen zu gründen. § 8b Abs. 2 Satz 1 BrSchG lautet:

„Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Pflichtfeuerwehrabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.“

Die Entscheidung über die tatsächliche Einrichtung einer Verwaltungsabteilung innerhalb einer Ortsfeuerwehr trifft die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 10 BrSchG. Dieses setzt aber die vorherige grundsätzliche Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Verwaltungsabteilungen voraus, die mit dieser Vorlage herbeigeführt werden soll. Für die Bildung von Kinder- und Jugendabteilungen liegt diese Entscheidung bereits vor (Beschluss der Bürgerschaft vom 22.03.2018; VO/2018/05718).

Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Freiwilligen Feuerwehren bei der Bewältigung zahlreicher administrativer Tätigkeiten außerhalb des aktiven Einsatzdienstes, da deren Tätigkeit nicht im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG stehen dürfen.

Zu den Aufgaben gehören zum Beispiel Organisationsaufgaben, Mitgliederverwaltung, Betreuungsaufgaben in der Jugend- oder Kinderabteilung sowie die Mitwirkung bei Brandschutzerziehung und –aufklärung. Auch die Mitwirkung im Wehrvorstand im Bereich der Kassenverwaltung und Schriftführung sind möglich. Die Aufgaben, Ziele und organisatorische Regelungen der Verwaltungsabteilungen sind in den vom Land Schleswig-Holstein erlassenen „Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ geregelt, die als Anlage 1 beigefügt ist.

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich. Damit wird insbesondere Personen eine ehrenamtliche Mitwirkung bei den Freiwilligen Feuerwehren ermöglicht, die am „aktiven“ Einsatzdienst nicht mitwirken können oder wollen.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch den Beschluss zunächst nicht. Bei tatsächlicher Einrichtung von Verwaltungsabteilungen sind die Aufwendungen für Dienstbekleidung zu tragen. Erfahrungsgemäß liegen diese bei einmalig ca. 100 € / Mitglied. Eine hochpreisige Einsatzschutzbekleidung oder Funkmeldeempfänger werden für die Mitglieder der Verwaltungsabteilung nicht benötigt.

Anlagen:

Muster-Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Senator Ludger Hinsen